

Merkblatt 01

Sachverständigenvergütung nach JVEG

Stand: September 2021

Einleitung

Die Baukammer Berlin ist die Körperschaft öffentlichen Rechts für die im Bauwesen tätigen Ingenieure. Alle Ingenieure in Berlin, die u.a. von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin oder der Baukammer Berlin als Sachverständige für Baufachgebiete öffentlich bestellt und vereidigt wurden, sind Pflichtmitglieder der Baukammer Berlin, sofern sie nicht Mitglied der Architektenkammer sind.

Die Vergütung der von den Gerichten bestellten Sachverständigen erfolgt nach Zeitaufwand und wird über § 9 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) geregelt. Die hierbei anzusetzenden Stundensätze sind in Anlage 1 zu § 9 JVEG aufgeführt.

Gemäß § 13 JVEG kann jedoch eine von den Stundensätzen nach § 9 JVEG abweichende, besondere Vergütung beantragt werden. Eine derartige besondere Vergütung nach § 13 JVEG kann auch dann bewilligt werden, wenn sich lediglich eine der Parteien mit der besonderen Vergütung einverstanden erklärt und der Stundensatz nicht höher ist als das 2,0-fache des Stundensatzes nach § 9 JVEG.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Angemessenheit von Stundensätzen stehen unterschiedliche Veröffentlichungen zur Verfügung. Die Baukammer Berlin hat in ihrem Merkblatt 07 aktuelle Anhaltswerte für betriebswirtschaftlich erforderliche Stundensätze für Ingenieure ausgewiesen.

Der Verband der Beratenden Ingenieure (VBI) führt in seinem Merkblatt „Die Vergütung des Gerichtssachverständigen im Bauwesen“ auf Grundlage einer Studie aus dem Jahr 2014, die im Jahr 2017 veröffentlicht wurde, ein Stundensatzspektrum von 141,00 EUR/h bis 221,00 EUR/h auf. Preissteigerungen von 2014 bis 2021 sind hierbei nicht berücksichtigt.

Das vorliegende Merkblatt dient als Hinweis zum Nachweis angemessener, von § 9 JVEG abweichender Stundensätze.